

# Amt Schönberger Land

<b>Informationsvorlage</b> Gemeinde Selmsdorf	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/4/0219/2015 - Fachbereich IV</b>	
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>	
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>G.Kortas-Holzerland</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>28.08.2015</b>	
	<b>Telefon:</b>	<b>038828-330-157</b>	
	<b>E-Mail:</b>	<b>g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de</b>	
<b>Information Umsetzung der Ökokontierungsmaßnahme M 9 Zarnewenz</b>			
<b>Beratungsfolge</b> Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

## **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Selmsdorf führt eine Ökokontierungsmaßnahme in Zarnewenz M 9 durch.

Für diese Maßnahme wurde die Genehmigungsplanung vorbereitet und der UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung liegt vor. Zudem wurden zwischenzeitlich vorbereitende Maßnahmen (Baumabnahme) auf den Flächen im Herbst/ Frühjahr bereits durchgeführt.

Entsprechend den in der Anlage beigefügten Genehmigungsunterlagen sollen nun die Pflanzungen im Herbst ausgeführt werden. Nähere Erläuterungen hierzu kann das IB Uhle aus Grevesmühlen zur Sitzung vortragen.

Im Haushalt der Gemeinde Selmsdorf ist diese Maßnahme bereits berücksichtigt.

## **Anlage:**

Genehmigungsunterlagen der UNB

# Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin  
untere Naturschutzbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 15 65 • 23958 Wismar

Gemeinde Selmsdorf  
über das Amt Schönberger Land  
Postfach 1152  
23921 Schönberg



Auskunft erteilt Ihnen

**Frau Hamann**

Dienstgebäude:

**Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen**

Haus	Zimmer	Telefon	Fax
4	202	(0 38 41) 3040-6637	(0 38 41) 3040-86637

E-Mail

[G.Hamann@nordwestmecklenburg.de](mailto:G.Hamann@nordwestmecklenburg.de)

Aktenzeichen

**66.03-311/2015/öko-zarn-pap**

Ihr Zeichen

61.27

Ort, Datum

**Grevesmühlen, den 2015-01-08**

## Ökokontomaßnahme: Umbau von Pappelbeständen in Zarnewenz

Bezug: mein Bescheid vom 11.10.2013

Ihr Antrag auf Änderung vom 17.10.2014 und 02.12.2014

Planungsunterlagen vom 25.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem Zustimmungsbescheid vom 11.10.2013 (AZ: 66.03-311/2013/öko-zarn-papp) ergeht folgender **Änderungsbescheid**:

**Satz 2** meines Bescheides vom 11.10.2013 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Maßnahme wird bei entsprechender Durchführung ein Maßnahmewert von 4.987,50 m<sup>2</sup> Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) festgestellt.

Die **Auflage 1** meines Bescheides vom 11.10.2013 wird wie folgt neu gefasst:

Auf dem Flurstück 130/4 der Flur 1 in der Gemarkung Zarnewenz sind auf vier Teilflächen mit insgesamt 4.450 m<sup>2</sup> die gerodeten Pappeln durch die Anpflanzung von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) zu ersetzen. Die Pflanzstandorte sind in der Anlage zu diesem Bescheid dargestellt. Es sind Heister ( $\geq 150/175$ ) im Pflanzverband 2 m x 2 m zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind wirksam vor Wildschäden zu schützen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Es werden keine **Verwaltungsgebühren** erhoben.

## Begründung

Mit Schreiben vom 17.10.2014 und 02.12.2014 beantragten Sie bei mir die Änderung der Zustimmung zur Ökokontomaßnahme „Umbau von Pappelbeständen in Zarnewenz“ auf dem Flurstück 130/4 der Flur 1 in der Gemarkung Zarnewenz. Ihrem Antrag fügten Sie eine geänderte Kompensationsberechnung vom 25.09.2013 bei.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599  
E-Mail: [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)

Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Seite 1 von 2



(zust01-zarn-pap.docx)

Meine örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Naturschutzausführungsgesetz (Nat-SchAG M-V).

Mit Schreiben vom 24.04.2014 wurde Ihnen durch das Forstamt Grevesmühlen mitgeteilt, dass es sich bei dem Pappelbestand auf einer Teilfläche des Flurstücks 130/4 der Flur 1 in der Gemarkung Zarnewenz um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Auf Grund forstrechtlicher Bestimmungen, hier dem Waldabstand, verringert sich die geplante Umbaufläche um 450 m<sup>2</sup>. Da die Maßnahme nicht wie im Jahr 2013 beantragt umzusetzen ist, wird eine Neuberechnung der geplanten Ökokontomaßnahme nach den "Hinweise zur Eingriffsregelung"<sup>1</sup> sowie dem Erlass „Maßnahmen im Wald als Kompensation nach der Eingriffsregelung“<sup>2</sup> erforderlich. Entsprechend der Neubewertung der Maßnahme in Zarnewenz wird hiermit der Maßnahmewert wie auch die geplante Umbaufläche gegenüber dem Ausgangsbescheid angepasst.

#### Kostenentscheidung

Nach § 8 Abs. 3 VwKostG M-V<sup>3</sup> ist die Stadt Dassow in diesem Verfahren von Verwaltungsgebühren befreit.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen, entweder beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar (Kreissitz) oder beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen (zuständiges Dienstgebäude).

#### **Hinweis**

Nach Ausführung der Maßnahme ist diese der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Danach erfolgt eine Abnahme der Maßnahme vor Ort durch die untere Naturschutzbehörde. Durch die untere Naturschutzbehörde wird per Anerkennungsbescheid der Maßnahmewert daraufhin verbindlich festgesetzt bzw. es erfolgt eine Korrektur des Maßnahmewertes. Erst danach erfolgt eine Einbuchung der Ökokontofläche in das Kataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der Ökokontoverordnung erlischt diese Zustimmung, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach deren Erteilung mit der Durchführung der beantragten Maßnahme begonnen wurde.

Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und § 9 Abs. 2 Ökokontoverordnung kann dieses Ökokonto ausschließlich als Kompensationsmaßnahme für Eingriffen verwendet werden, die in dem gleichen Naturraum (Landschaftszone) liegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hamann  
Sachbearbeiterin

Anlage: Lageplan Pflanzstandorte

---

<sup>1</sup>"Hinweise zur Eingriffsregelung" vom Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern (Schriftenreihe Heft 3/1999)

<sup>2</sup> Maßnahmen im Wald als Kompensation nach der Eingriffsregelung, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 19.10.2009

<sup>3</sup> Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 26. Oktober 1991 (GS M-V GI Nr. 2013-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 2)

Anlage zum Bescheid vom 08.01.2015  
(AZ: 66.03-311/2015/Öko-2arn-pap)

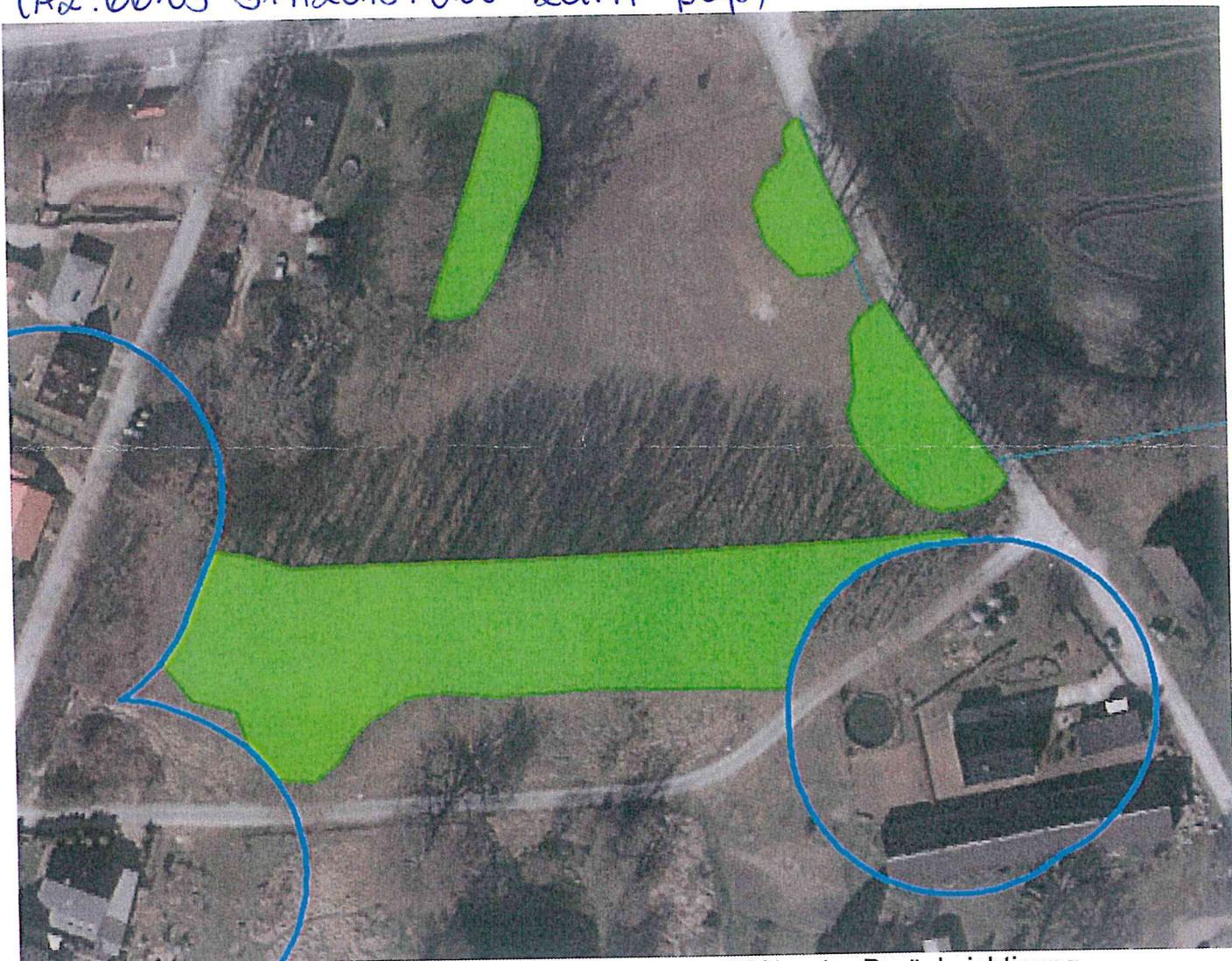


Abbildung 2: Lage der Pflanzfläche auf dem Flurstück 130/4 unter Berücksichtigung Waldabstand 30m

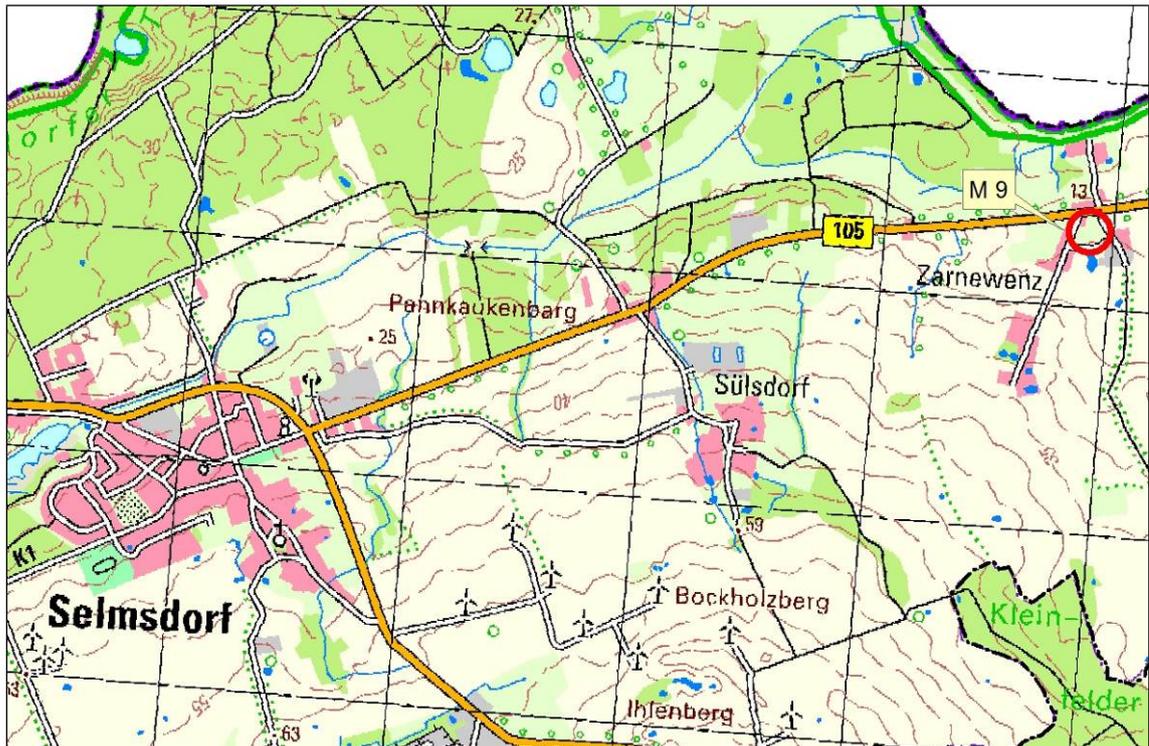
Pflanzflächen grün markiert

Ingenieurbüro Uhle, Siebenmorgen 1, 23936 Grevesmühlen

2014  
1  
1  
1

# Ökokontierung von Flächen in der Gemeinde Selmsdorf Umbau von Pflanzbeständen in Zarnewenz (M9)

Anlage zum Antrag auf Schriftliche Zustimmung zur Anerkennung der  
Ökokontomaßnahmen nach § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V



Im Auftrag der  
Gemeinde Selmsdorf  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Auftragnehmer:  
Ingenieurbüro Uhle (*ibu*)  
Ingenieurbüro für Umweltplanung  
Kirchstraße 28  
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 25 September 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <u>AUFGABENSTELLUNG</u> .....	3
2. <u>BESTANDSITUATION</u> .....	3
3. <u>MAßNAHMEBESCHREIBUNG</u> .....	5
4. <u>EIGENTUMSVERHÄLTNISSE</u> .....	6
5. <u>BILANZIERUNG</u> .....	6
6. <u>ÖKOKONTIERUNG</u> .....	7
7. <u>ANLAGEN</u> .....	8

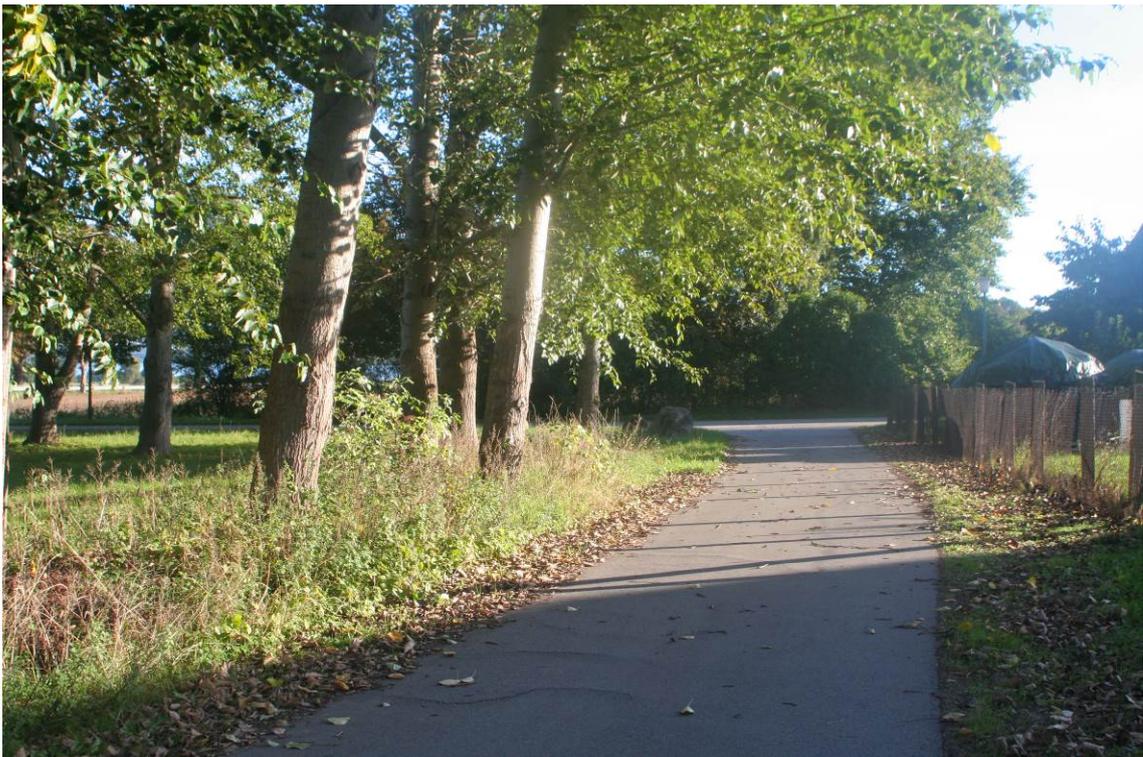


Foto 1: Pappelbestand Zarnewenz

## **1. Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Selmsdorf beabsichtigt auf gemeindeeigenen Flächen in der Ortschaft Zarnewenz (Ortsrandlage) eine Umwandlung von Gehölzbeständen vorzunehmen. Bei diesen Gehölzbeständen handelt es sich um ältere Hybridpappeln, welche zunehmend auch eine Gefahr für benachbarte Wohnbebauung und angrenzende Verkehrsflächen darstellen.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Fällung sollen also zum Einen die vorhandenen Gefahrenpunkte beseitigt werden, zum anderen aber auch eine ökologisch höherwertige Bepflanzung am Standort vorgenommen werden.

Die Aufwertung der Flächen soll über einen Ökopol dokumentiert und im Rahmen einer Kompensationsberechnung bilanziert werden. Somit stehen der Gemeinde Selmsdorf bei notwendigen Eingriffen in Natur und Landschaft entsprechende Kompensationsäquivalente zur Verfügung. Die Berechnung der Kompensationsäquivalente erfolgt nach Maßgabe der „Hinweise zur Eingriffsregelung MV“.

Bislang waren Eingriffsverursacher grundsätzlich erst dann zur Kompensation verpflichtet, wenn der Eingriff durchgeführt wurde. Durch die Ökokontierung wird Eingriffsverursachern und Anderen jetzt die Möglichkeit eröffnet, bereits vor einem konkreten Eingriff im zeitlichen Vorlauf Kompensationsmaßnahmen durchzuführen und in einem Ökokonto registrieren (anerkennen) zu lassen. Damit sind Eingriff und Kompensation zeitlich entkoppelt.

Der Vorteil dieser Flexibilisierung ist darin zu sehen, dass die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen und -maßnahmen ohne zeitlichen Druck erfolgen kann und dadurch Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vermieden werden können. Allerdings müssen die Maßnahmen entsprechend vorfinanziert werden.

Die aufzuwertende Fläche befindet sich südlich der B 105 am unmittelbaren Ortsrand von Zarnewenz.

Die Bewertung der Maßnahmen wird der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Parallel erfolgt ein Antrag auf schriftliche Zustimmung zur Anerkennung von Ökokontomaßnahmen nach §12 Absatz 5 NatSchAG M-V (Formular 10/2010 des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt). Nach Bestätigung und Umsetzung erfolgt der Eintrag in einem Ökokonto.

## **2. Bestandsituation**

Die von Fällmaßnahmen betroffenen Flächen befinden sich südlich der B 105 am Ortsrand von Zarnewenz. Die Flächen werden teilweise von besiedelten Ortsbereichen sowie von landwirtschaftlichen Betriebsanlagen und Verkehrsflächen begrenzt. Andere benachbarte Flächen sind als Intensivgrünland bzw. Sukzessionsflächen mit Staudenfluren ausgebildet.

Die Hybridpappelbestände gliedern sich in 4 Teilflächen mit insgesamt ca. 100 Bäumen auf einer Gesamtfläche von ca. 5.000m<sup>2</sup>. Bei dem Gehölzbestand handelt es sich nach Biotopkartieranleitung MV um einen Hybridpappelbestand (WYP) außerhalb von Waldflächen. Die südliche Teilfläche mit einer Gesamtgröße von 3.600m<sup>2</sup> ist nach Rücksprache mit der Forstbehörde nach Landeswaldgesetz zu behandeln. Ein Umbau wird von der Behörde empfohlen, jedoch ist von rechtlicher Seite her auch eine vollständige Rodung zulässig und genehmigungsfrei.

Die Gemeinde Selmsdorf möchte hier aber der Empfehlung zum Waldumbau folgen und auch diese Fläche im Rahmen rechtlicher Möglichkeiten kontieren. Hierzu soll konkret für diese Fläche auf einen ergänzenden Erlass für Kompensationsmaßnahmen auf Waldflächen (Oktober 2009) zurückgegriffen werden.

Der Unterwuchs besteht aus Ruderalfluren, Kriechrasen und Neophytenstaudenfluren (hier insbesondere mit Japanischem Staudenknöterich und Drüsigem Springkraut).

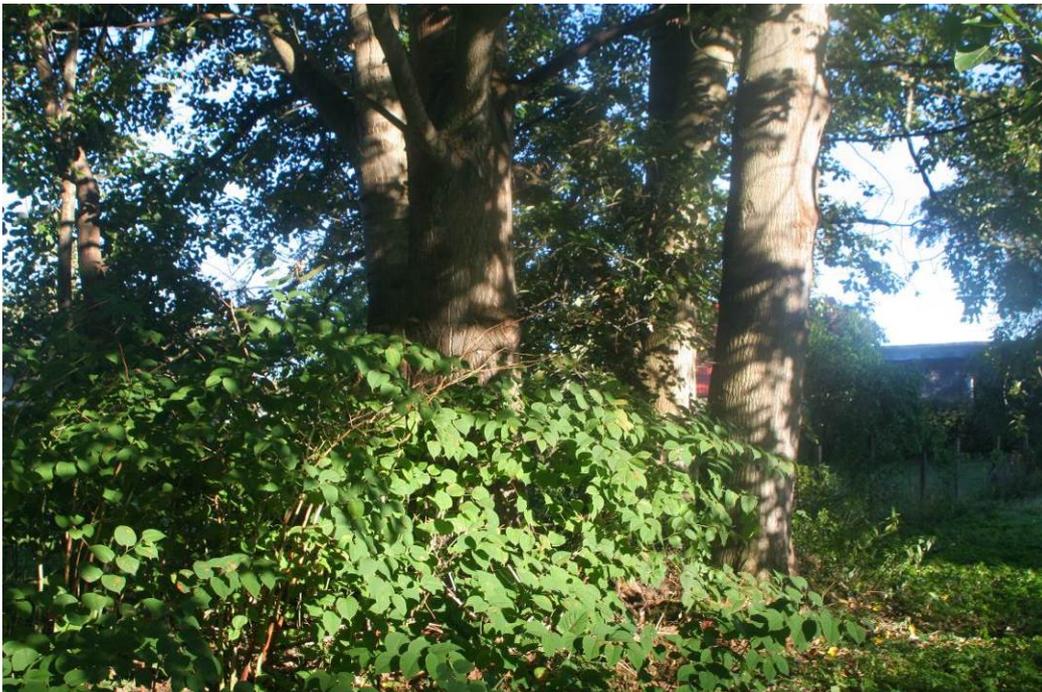


Foto 2: Pappelbestand mit Neophytenstaudenflur aus Japanischem Staudenknöterich

### **3. Maßnahmebeschreibung**

Die Maßnahme (Gehölzumwandlung) erfolgt auf einer Fläche von 4.550 (3 Teilflächen mit insgesamt 1.400m<sup>2</sup> + eine Teilfläche 3.150) Der Flächenunterschied zur jetzigen Gesamtfläche von 5.000m<sup>2</sup> ist damit zu erklären, dass bei Wiederbepflanzung der Waldfläche ein Waldschutzabstand von mindestens 30m einzuhalten ist. Auf etwa 450m<sup>2</sup> ist danach keine Neuanpflanzung möglich.

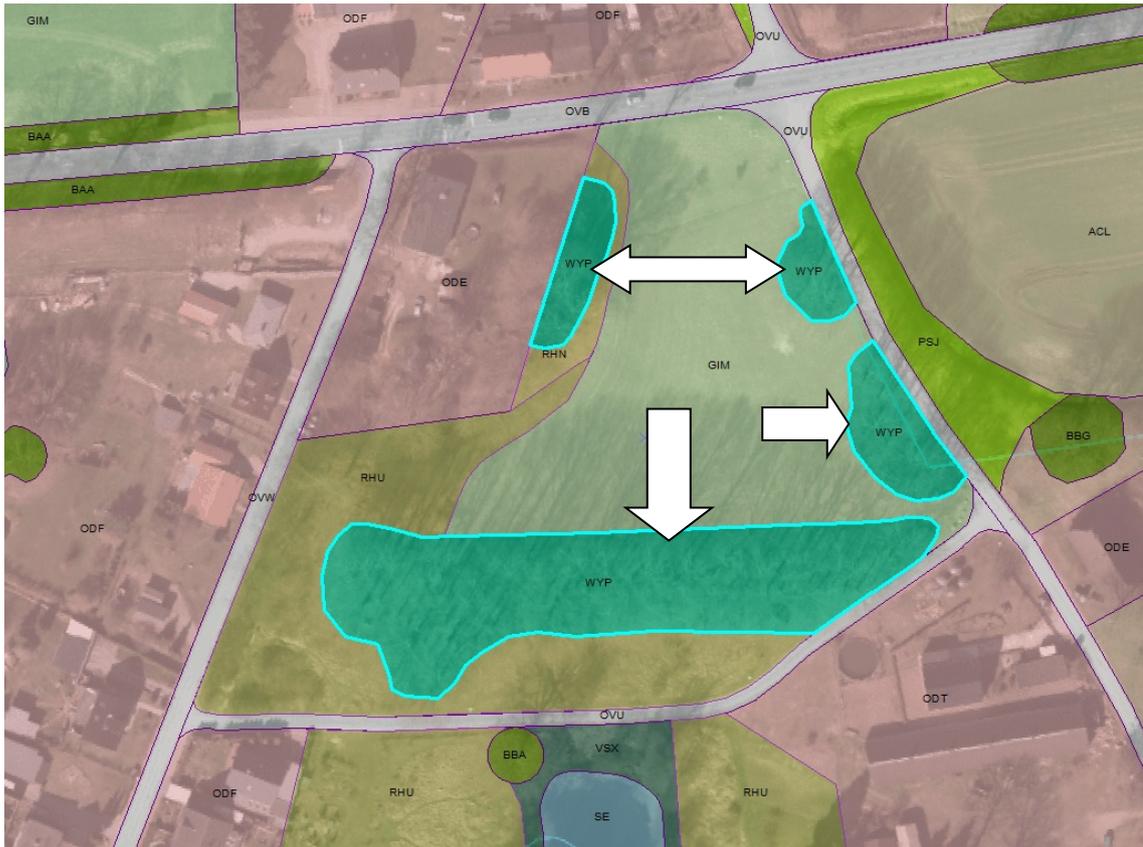


Abbildung 1: Pappelbestand (WYP) in der Ortslage Zarnewenz

Die Hybridpappeln sind zu roden und durch standortgerechte heimische Arten zu ersetzen. Als heimischen, standortgerechte Arten werden Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) gepflanzt.

Die Pflanzung erfolgt in Pflanz- und Reihenabständen von 2m. Die Rodungsmaßnahmen erfolgen im Winterhalbjahr, außerhalb der Brutperiode.

Folgende Maßnahmen werden im Gebiet umgesetzt:

Nr.	Maßnahme	Einheit
1	Gehölzumbau Hybridpappel zu naturnahen standortgerechten Gehölzbeständen aus Hainbuche und Stiel-Eiche  Außerhalb von Waldflächen	1.400m <sup>2</sup>
2	Gehölzumbau Hybridpappel zu naturnahen standortgerechten Gehölzbeständen aus Hainbuche und Stiel-Eiche  Im Bereich vorhandener Waldflächen	3.150m <sup>2</sup>

Tabelle 1: Maßnahmeübersicht

#### 4. Eigentumsverhältnisse

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche m <sup>2</sup>	Eigentümer
Zarnewenz	1	130/4	5.000	Gemeinde Selmsdorf

Tabelle 2: Eigentumsverhältnisse im Bereich der Umbaufläche

Die Maßnahmeflächen befinden sich vollständig im Eigentum des Maßnahmeträgers (Gemeinde Selmsdorf).

#### 5. Bilanzierung

Für Flächen außerhalb des Waldes  
(methodisch nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung)

- I Vegetationsmaßnahmen
- I.3 Umbau von Pflanzungen mit standortfremden Bestockungen außerhalb des Waldes (Entnahme standortfremder und nicht heimischer Gehölze, Nachpflanzen standortheimischer Gehölze)

Aufwertend wirkt sich aus, dass die Maßnahme den Zielen der örtlichen Landschaftsplanung entspricht (Maßnahme W12 des Landschaftsplanes).

Wertstufe der Maßnahme gemäß Anlage 11 der Eingriffsregelung: **2**  
 Kompensationsfaktor: **2,5**  
 Wirkfaktor (Leistungsfaktor): **0,75**

Für Flächen nach Landeswaldgesetz  
(methodisch nach Ergänzung zum LBP-Leitfaden – Kompensationsmaßnahmen im Wald)

- 2 Ökologische Aufwertung vorhandener Waldbestände
  - Dauerhaft flächiger Nutzungsverzicht in nicht hiebreifen Beständen sowie
  - Langfristige Überführung in standortgerechte Laubholzarten

Die Angaben des neuen Erlasses für Waldflächen sind noch nicht vollständig und müssen zum Teil noch an tatsächliche Situationen angepasst werden. Insbesondere die Problematik von standortfremden und nichtheimischen Laubholzarten wurde noch nicht Rechnung getragen. Behelfsweise wurde hier der Umbau von Nadelholzbeständen angenommen.

Kompensationsfaktor: **1**  
 Wirkfaktor (Leistungsfaktor): **0,75**

<b>Naturschutzfachliche Maßnahme</b> Lage / Standort / Gegenwärtige Nutzung	<b>Eigentümer</b>  Flurkataster	<b>Teilfläche für Ersatz A in m<sup>2</sup></b>	<b>(Biotopwertstufe) Kompensations- wertzahl Kw</b>	<b>Leistungsfaktor Wf</b>	<b>Kompensations- flächenäquivalent ( in m<sup>2</sup> KFA ) A x Kw x Wf</b>
Umbau von Gehölzbeständen aus Hybridpappeln zu Gehölzbeständen aus standortheimischen Gehölzen  Außerhalb von Waldflächen	Gemarkung Zarnewenz, Flur 1, Flurstück 130/4 , Eigentümer: Gemeinde Selmsdorf	1.400	2,5 (2,0)	0,75	2.625,00
Ökologische Aufwertung vorhandener Gehölzbestände  Waldfläche nach Landeswaldgesetz	Gemarkung Zarnewenz, Flur 1, Flurstück 130/4 , Eigentümer: Gemeinde Selmsdorf	3.150	1	0,75	2.362,50
					<b>4.987,50</b>
<b>Zeitpunkt des Maßnahmebeginns:</b> Winterhalbjahr 2013-2015, außerhalb der Brutperiode					
<b>Sonstige Anforderungen</b> Heister ≥ 150/175 Entwicklungspflege 3 Jahre					

Tabelle 3: Bilanzierung Maßnahme Gehölzumbau Zarnewenz



Abbildung 2: Lage der Pflanzfläche auf dem Flurstück 130/4 unter Berücksichtigung Waldabstand 30m

## 6. Ökokontierung

In einem Ökokonto werden vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, nach Durchführung der Maßnahmen dokumentiert und durch Einbuchung oder Abbuchung verwaltet (Ökokontoführung).

Nach § 16 BNatSchG Abs. sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen unter anderem anzuerkennen, wenn

- sie ohne rechtliche Verpflichtung vorgenommen wurden,
- dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
- sie Programmen nach §§10 und 11 (Landschaftspläne, Landschaftsprogramme) nicht widersprechen und
- eine Dokumentation des Ausgangszustandes vorliegt

In §12 Abs 7 NatSchAG M-V heißt es auszugsweise:

„ Die oberste Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit dem Innenministerium, dem für Raumordnung, Baurecht und Infrastruktur sowie dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes und den Absätzen 1 und 3 bis 5 treffen, insbesondere über

1. das Führen von Ökokonten und den Handel mit anerkannten Maßnahmen,...“

Verantwortlich zur Führung eines Ökokontos ist danach die obere Naturschutzbehörde MV, das LUNG (siehe auch § 3 NatSchAG).

Die Anerkennung und Abnahme der Maßnahmen erfolgt auf Antrag durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises.

Gebiet / Lage	Maßnahmetyp	Flurstücke	Fläche	KÄ
Südliche Ortslage Zarnewenz, südlich der B105	Gehölzumbau	Flurstück 130/4 (Teilfläche)	4.550m <sup>2</sup>	<b>4.987,5m<sup>2</sup></b>

Tabelle 4. Tabellarische Übersicht über die Kontierungsmaßnahme